



UVP - Verhandlung „Stadtstraße“.

Einwendung Nummer 9
Ing. Werner SCHANDL

Fachgutachten Baurecht

Ich habe im Gutachten zum Baurecht lediglich die Behandlung des Abbruchs eines Gebäudes in der Spargelfeldstraße / Friedhofsweg gefunden.
Gibt es zum Gesamtprojekt auch eine eigene Bauverhandlung oder ist das Baurecht mit dieser Verhandlung gleichzeitig die Genehmigungsverhandlung?

Da einleitend von der Verhandlungsleitung die Frage hinsichtlich Genehmigungsfähigkeit gestellt wurde möchte ich zwei Punkte anführen die unserer Meinung darlegen, dass dem Projekt die Genehmigungsfähigkeit fehlt.

1. BAUORDNUNG für Wien

§ 1. (1) Wiener Bauordnung:

„Die Flächenwidmungspläne und die Bebauungspläne dienen der geordneten und nachhaltigen Gestaltung und Entwicklung des Stadtgebietes.“

Die Pläne entsprechen nicht dem Grundsatz des Schutzes der Bevölkerung und seiner Sachwerte. Eine geordnete Entwicklung einer Stadt vom Bau einer autobahnähnlichen „Stadtstraße“ und in weiterer Folge einer Autobahn durch jetzt teilweise dicht verbautes und später überall dicht verbautes Gebiet abhängig zu machen, lässt sich nicht argumentieren. Wäre das so, würden im ganzen Stadtgebiet von Wien derartige Autobahnen fehlen. Im Bestand und auch bei neuen Quartieren. Siehe Sonnwendviertel, Nordbahnhof etc.. Wir haben auch direkt vor dem Eingang der Messe Wien das beste Beispiel.

Das Projekt steht u.E. auch im Widerspruch zum

§ 2. (1) Wiener Bauordnung:

„Die Entwürfe für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sind vom Magistrat in folgender Weise auszuarbeiten:

1. Die natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, insbesondere auch hinsichtlich einer barrierefreien Gestaltung, die für die Bevölkerung eine weitgehend selbständige Nutzung aller Lebensbereiche ermöglichen soll, sind zu erheben.“

Die gegenständliche Planung nimmt auf die Vorgaben des § 2. (1) hinsichtlich einer barrierefreien Gestaltung des Planungsgebietes keine Rücksicht. Im Gegenteil, wird durch den vorliegenden Entwurf das Planungsgebiet mit unüberwindlichen Barrieren durchzogen. Den Vorgaben des § 2 WBO wurde nicht nachgekommen.
